

RA Schinagl

Schinagl Kurfürstendamm 188 D-10707 Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer
Körperschaft des öffentlichen
Rechts

Hans Litten Haus
Littenstraße 9
10179 Berlin

Fax vorab: 030
28493911

MICHAEL SCHINAGL
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**IFG-Anfrage vom 16.06.2020, Reaktion vom 14.07.2020
Widerspruch usw.**

14. Juli 2020
RA Schinagl
4113/20

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

für die per E-Mail und per Fax übermittelte Auskunft danke ich. Gegen den Bescheid vom 14.07.2020 lege ich

Widerspruch

ein. Obwohl dem Antrag stattgegeben wurde, blieben Fragen unbeantwortet, weitere Antworten bezogen sich nicht auf die Fragen. Ich ergänze mein Auskunftsverlangen zum Teil. Im Einzelnen:

Zu 3. Meine Anfrage lautete:

3.

Sie teilten auch mit, dass die Zertifizierungsstelle der BNotK für die Bestellung demnächst eine neue Signatur-Anwendungskomponente, die auf Java basiert, zum Einsatz kommen werde. Bei der Bestellung einer beA-Karte oder eines beA-Software-Zertifikats (<https://bea.bnotk.de/bestellung/#/products>) ist dies nun nicht mehr unter LINUX möglich (<https://secure.bnotk.de/idp/Authn/Smartcard/>). Bestellungen können nur durch Windows und Mac-Nutzer erfolgen.

Das beA war so konzipiert worden und dies war den Rechtsanwälten und den Rechtsanwaltskammern so kommuniziert worden, dass die Nutzung gleichermaßen für Linux-Nutzer möglich ist. Entsprechend geben Sie auch heute noch an, dass die Nutzung des beA unter Linux funktioniert (<https://bea.brak.de/was-muss-man-jetzt-tun/technische-ausstattung-beschaffen/unterstuetzte-browser-und-betriebssysteme/>). Dies trifft auch zu, wie ich aus eigener Anschauung bestätigen kann und zwar nicht nur unter Ubuntu 16.04 LTS 64 bit, sondern z.B. auch unter debian 10. Ohne beA-

Kurfürstendamm 188
D-10707 Berlin
Tel.+49 30 2014 47 0
Fax+49 30 2014 47 11

schinagl@fach-anwalt.de
www.fach-anwalt.de

Karte ist aber eine Ersteinrichtung des beA nicht möglich, so dass Linux-Nutzer faktisch vom beA ausgeschlossen werden.

- a.) Kann die Erstregistrierung und die Nutzung des beA durch Linux-Nutzer erfolgen, wenn die beA-Karte nicht unter Linux bestellt werden kann? Wenn ja, wie?
- b.) Entspricht das Vorgehen der BNotK den vertraglichen Vereinbarungen mit der BRAK?
- c.) Ist vorgenannte Unterstützung für Linux geplant, ab wann?

Sie teilten mit dass ca. 50.000 nicht erstregistrierte Postfächer existieren und dass mit rund 70.000 Postfächern etwa ein Drittel der Postfächer ungenutzt bleibt. Bitte teilen Sie mir mit, wie eine Erstregistrierung im beA bei Einsatz allein des Betriebssystems Linux möglich ist, beantworten Sie dabei bitte die Fragen Nr. 3 a.) und c.).

Übermitteln Sie ergänzend bitte in der für Kommunikation im beA vorgeschriebenen Form (also u.a. durchsuchbar):

- (3 d.)
alle Kommunikationen mit der Bundesnotarkammer, die die Nutzbarkeit und den Einsatz des beA unter Linux- Betriebssystemen betreffen
- (3 e.)
alle früheren und aktuellen Vereinbarungen und Abreden zwischen der BRAK und der Bundesnotarkammer, einschließlich sämtlicher Anlagen, soweit diese die Bestellung der für die Erstregistrierung notwendigen beA-Karte und beA-Produkten betreffen oder damit im Zusammenhang stehen.

Zu 4 c.) Meine Anfrage lautete:

c.) die Anzahl der beA-Postfächer am 12.06.2020, in denen sich gelesene Nachrichten befanden und die Angabe, weshalb und wie dies für die BRAK ersichtlich ist, wenn die Nachrichten doch verschlüsselt sind

Bitte listen Sie die Art der bei Übermittlung und dem Zugriff im beA anfallenden „Zusatzinformationen“,

- die insgesamt protokolliert werden, unterteilt einerseits in diejenigen, die „mit dem Inhalt der Nachrichten, mit dem Betreff sowie mit Absender und Empfänger nicht zu tun haben“ und andererseits die sonstigen Zusatzinformationen
- die nicht protokolliert werden.

Geben Sie bitte an, wer auf die jeweiligen Daten Zugriff hat, unterteilt nach Zugriff durch die BRAK und Zugriff durch Dritte (wie z.B. Dienstleister).

Überlassen Sie mir bitte:

- die der BRAK vorliegende Statistik zum Stichtag 31.05.2020, soweit abweichend auch die durch den Dienstleister zu diesem Datum zur Verfügung gestellten Daten.
- die nächste der BRAK vorliegende Statistik nach dem 31.05.2020, soweit abweichend auch die durch den Dienstleister zu dem Stichtag zur Verfügung gestellten Daten.

Zu 4 e.)

Meine Anfrage lautete:

e.) die Anzahl der zwischen dem 01.01.2020 bis zum 31.05.2020 aus dem beA versandten beA-Nachrichten

Ihre Antwort bezieht sich auf den Zeitraum bis zum 30.04.2020, während ich Auskünfte zum Zeitraum bis zum 31.05.2020 erbat.

Zu 4 f.)

Meine Anfrage lautete:

f.) die Anzahl der zwischen dem 01.01.2020 bis zum 31.05.2020 in den beA-Postfächern eingegangenen Nachrichten

Ihre Antwort bezieht sich auf den Zeitraum bis zum 30.04.2020, während ich Auskünfte zum Zeitraum bis zum 31.05.2020 erbat.

Zu 4. g.)

Meine Anfrage lautete:

g.) die letzte der BRAK aus dem beA-Betrieb vorliegende Auswertung vor dem 12.06.2020

Während Sie mitteilten, dass dem Antrag entsprochen wurde, blieb die Übermittlung der Information aus. Bitte holen Sie dies mit Blick auf die seit dem 16.06.2020 laufende Frist unverzüglich nach.

Zu 4. h.)

Meine Anfrage lautete:

h.) die Gliederung der Informations-Kategorien, Datenarten und sonstige Struktur der der BRAK aus dem beA-Betrieb vorliegenden Auswertungen, soweit nicht in Punkt 4 g.) enthalten.

Während Sie mitteilten, dass dem Antrag entsprochen wurde, blieb die Übermittlung der Information aus. Bitte holen Sie dies mit Blick auf die seit dem 16.06.2020 laufende Frist unverzüglich nach.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Schinagl
Rechtsanwalt